

Statuten

Statuten Verein Tagesschulen Schweiz

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Name, Sitz und Rechtsstellung

Der *Verein Tagesschulen Schweiz* ist ein Verein gemäss Art. 60 ff. ZGB mit Sitz am Ort der Fachstelle.

Art. 2 Wesen und Zweck

- 1 Der *Verein Tagesschulen Schweiz* ist politisch und konfessionell neutral.
- 2 Zum Zweck der gesamtschweizerischen Institutionalisierung neuer und Förderung bestehender Tagesschulen strebt der *Verein Tagesschulen Schweiz* den Zusammenschluss aller kantonalen und/oder kommunalen Tagesschulvereine sowie weiterer Organisationen und Einzelpersonen an, welche die Idee der Tagesschule befürworten.
- 3 Der *Verein Tagesschulen Schweiz* setzt sich für die Realisierung von öffentlichen Tagesschulen ein, die bestimmten Qualitätsanforderungen entsprechen. Diese sind im Papier "Qualitätsmerkmale von Tagesschulen" formuliert, welches die Generalversammlung vom 14. Mai 2002 verabschiedet hat. Es ist integraler Bestandteil dieser Statuten.

Art. 3 Aufgaben

Der *Verein Tagesschulen Schweiz*

- koordiniert die Tätigkeiten seiner Mitglieder
- fördert die Gründung neuer Tagesschulvereine
- bietet beim Aufbau neuer öffentlicher Tagesschulen Beratung an
- unterstützt auch Bemühungen zur Institutionalisierung anderweitiger familienexterner Kinderbetreuungsmöglichkeiten, sofern diese mittelfristig in die Einrichtung einer Tagesschulen münden
- bietet - beispielsweise im Hinblick auf Aufbau, Organisation und Führung einer Tagesschule - Weiterbildungskurse an
- unternimmt zugunsten der gesamtschweizerischen Einrichtung von Tagesschulen Aktivitäten und Vorstösse auf nationaler Ebene
- führt eine Fachstelle.

II. Mitgliedschaft

Art. 4 Voraussetzungen und Kategorien

- 1 Die Mitgliedschaft beim *Verein Tagesschulen Schweiz* setzt die Gutheissung des Vereinszwecks voraus.
- 2 Es werden folgende Mitgliederkategorien unterschieden:
 - Kollektivmitglieder (kantonale und kommunale Tagesschulvereine sowie weitere interessierte Organisationen)
 - Einzelmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Gönnerinnen und Gönner

Art. 5 Erwerb und Erlöschen

- 1 Die Aufnahme und der Ausschluss von Mitgliedern erfolgt durch den Vorstand auf schriftliches Gesuch.
- 2 Der Austritt kann jederzeit durch eine schriftliche Mitteilung erklärt werden.

- 3 Wer gegen die Zielsetzungen des Vereins Tagesschulen Schweiz verstösst, kann auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung mit einfachem Mehr aus dem *Verein Tagesschulen Schweiz* ausgeschlossen werden.

Art. 6 Rechte der Mitglieder

- 1 Jedem Mitglied steht das Recht auf Teilnahme an der Generalversammlung zu. Es kann an den Diskussionen teilnehmen und Anträge stellen.
- 2 Das Recht auf Teilnahme an Abstimmungen und Wahlen gestaltet sich wie folgt:
- Kollektivmitglieder:
 - Die kantonalen und regionalen Tagesschulvereine verfügen über eine Stimmenanzahl, welche 10% der Anzahl ihrer Einzelmitglieder entspricht, im Maximum aber über 10 Stimmen. Die Tagesschulvereine deklarieren die Anzahl ihrer Mitglieder jeweils mit der Zahlung des Jahresbeitrags.
 - Die weiteren Kollektivmitglieder sowie kommunale Tagesschulvereine verfügen über eine Stimme.
 - Einzel- sowie Ehrenmitglieder verfügen über eine Stimme.
 - GönnerInnen haben kein Stimm- und Wahlrecht

Art. 7 Pflichten der Mitglieder

- 1 Mit dem Beitritt verpflichtet sich jedes Mitglied, die Statuten und Zielsetzungen des Vereins Tagesschulen Schweiz anzuerkennen und bei deren Verwirklichung nach seinen Möglichkeit mitzuarbeiten.
- 2 Jedes Mitglied leistet den von der Generalversammlung festgelegten Mitgliederbeitrag. Der Jahresbeitrag beträgt für Einzelmitglieder höchstens 100, für Kollektivmitglieder höchstens 200 Franken.

III. ORGANE

Art. 8 Die Generalversammlung (GV)

- 1 Sie ist das oberste Organ des Vereins Tagesschulen Schweiz und wird durch den Vorstand in der Regel einmal jährlich einberufen. Die Einberufung kann auch durch einen Antrag eines Fünftels aller Mitglieder unter Bekanntgabe der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.
- 2 Die Einladung muss den Mitgliedern unter Angabe der Traktanden drei Wochen im Voraus zugestellt werden. Anträge müssen spätestens eine Woche vor Beginn der GV eingereicht werden.
- 3 Der GV hat folgende Aufgaben:
- Genehmigung des Jahresberichts sowie der Jahresrechnung
 - Wahl des Vorstandes und der Präsidentin bzw. des Präsidenten für eine Amtsdauer von zwei Jahren
 - Genehmigung des Budgets für das nächste Vereinsjahr
 - Wahl einer Rechnungsrevisorin bzw. eines Rechnungsrevisors für die Amtsdauer eines Jahres
 - Festsetzung der Mitgliederbeiträge für das Kalenderjahr
 - Änderung der Statuten
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - Ausschluss von Mitgliedern
 - Auflösung des Vereins Tagesschulen Schweiz und Beschlussfassung über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Art. 9 Der Vorstand

- 1 Der Vorstand besteht aus der Präsidentin bzw. dem Präsidenten, der Vize-Präsidentin bzw. dem Vize-Präsidenten, der Kassierin bzw. dem Kassier sowie fünf bis sieben weiteren Mitgliedern. Für das Aktuariat ist die Fachstelle zuständig.
- 2 Der Vorstand konstituiert sich, mit Ausnahme der durch die GV gewählten Präsidentin bzw. dem Präsidenten selbst und tagt regelmässig. Im Weiteren hat jedes Vorstandsmitglied das Recht, eine Einberufung zu beantragen.
- 3 Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - Vertretung des Vereins Tagesschulen Schweiz nach aussen
 - Einberufen der Generalversammlung
 - Einsetzen und Betreuen von Fachgruppen
 - Planung und Durchführung von Aktivitäten
 - Entscheid über die Förderung und Unterstützung geplanter Tagesschulprojekte sowie bestehender Tagesschulen sowie weiterer Aktivitäten
 - Zusammenarbeit und Kontakt mit kantonalen und kommunalen Tagesschulvereinen sowie weiteren Organisationen, welche Tagesschulen unterstützen
 - Einsetzen und Führen der Fachstelle
 - Führen eines MitgliederverzeichnissesIm Weiteren stehen dem Vorstand sämtliche Kompetenzen zu, welche nicht ausdrücklich der Generalversammlung zugewiesen sind.
- 4 Rechtsverbindlich kollektiv zeichnungsberechtigt sind die Präsidentin bzw. der Präsident und die Vize-Präsidentin bzw. der Vize-Präsident sowie jedes Vorstandsmitglied in Verbindung mit einem der beiden oben Genannten.
- 5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Art. 10 Die Revisionsstelle

Die Revisionsstelle überprüft jährlich die Rechnungsführung, erstattet der Generalversammlung Bericht und stellt ihr Antrag auf Annahme oder Ablehnung der Jahresrechnung.

IV. DIE FINANZEN

Art. 11 Die Mittel

- 1 Die Aufwendungen des Vereins Tagesschulen Schweiz werden durch die jährlichen Mitgliederbeiträge, freiwillige Zuwendungen und anderweitige Einnahmen gedeckt.
- 2 Für die Verbindlichkeit des Vereins Tagesschulen Schweiz haftet nur dessen Vermögen. Eine persönliche oder solidarische Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

Art. 12 Die Rechnungsführung

- 1 Das Budget wird durch den Vorstand erstellt. Die Rechnungsführung obliegt der Kassierin bzw. dem Kassier. Sie wird durch die Revisionsstelle einmal jährlich überprüft.
- 2 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

V. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 13 Statutenrevision

Die Statuten können jederzeit durch Beschluss der Generalversammlung mit 2/3-Mehrheit der anwesenden Mitglieder abgeändert werden.

Art. 14 Die Auflösung

- 1 Die Auflösung des Vereins Tagesschulen Schweiz erfolgt unter den Bedingungen von Art. 13.
- 2 Die Generalversammlung bestimmt über die Verwendung des Vereinsvermögens. Der Vorstand amtet als Liquidator.

Art. 15 Inkrafttreten

Diese Statuten treten mit Beschluss der Generalversammlung vom 14. Mai 2002 in Kraft und ersetzen diejenigen vom 28. Januar 1987.

Anhang: Qualitätsmerkmale von Tagesschulen

Angebote für die Kinder

1. Die Kinder werden ausserhalb der Unterrichtszeit betreut.
2. Die Kinder bekommen ein Mittagessen und Zwischenmahlzeiten.
3. Die Hausaufgaben werden unter Begleitung einer Betreuungs- oder Lehrperson erledigt.
4. Den Kindern wird eine sinnvolle Freizeitgestaltung ermöglicht. Dabei ist insbesondere darauf zu achten, dass genügend Freiraum für Eigenaktivitäten seitens der Kinder vorhanden ist.
5. Kindern, welche die Tagesschule besuchen, stehen, sämtliche zusätzliche Angebote der betreffenden Schulgemeinde zur Verfügung (Logopädie, Schulärztlicher Dienst, Musikschule usw.).
6. Die Kinder beteiligen sich an den Aufgaben, die zum Betrieb einer Tagesschule gehören: Tisch decken, abwaschen, abtrocknen, aufräumen, usw.

Elternarbeit und -mitarbeit

7. Die Schule hat ein Konzept zur Elternarbeit und fördert deren Partizipation. Dieses Konzept wird vom Team erarbeitet und ist für alle Mitarbeitenden verbindlich.
8. Die Elternmitsprache ist institutionalisiert. Es gibt dafür Gefässe (z. B. Elternrat) mit klar definierten Kompetenzen.
9. Die Mithilfe von Eltern in einzelnen Bereichen ist erwünscht, freiwillig und unbezahlt.

Personelle Bedingungen

10. Das Betreuungspersonal der Tagesschule ist für diese Tätigkeit ausgebildet (z. B. SozialpädagogInnen, KindergärtnerInnen usw.).
11. Für das Personal gelten die offiziellen Anstellungs-, Gehalts- und Weiterbildungsbedingungen. Die mit dem Tagesschulbetrieb verbundene Mehrarbeit, beispielsweise Teamsitzungen, wird entschädigt.
12. Betreuungspersonen nehmen an Schulprojekten teil.
13. Lehrpersonen sind regelmässig in die Betreuungsarbeit eingebunden.
14. Je nach Organisationsform werden für den Küchenbereich Hilfskräfte eingesetzt.

Organisatorische und strukturelle Bedingungen

15. Tagesschulen sind geleitete Schulen. Die Leitung wird von einer dafür qualifizierten Betreuungs- oder Lehrperson wahrgenommen. Diese ist dafür angemessen zu entlasten und zu entschädigen. Die Schule kann auch von einem Zweierteam geleitet werden.
16. Die Gestaltung von Unterricht und Freizeit orientiert sich an einem gemeinsamen pädagogischen Konzept, das sich nach den geltenden kantonalen Bestimmungen und Lehrplänen orientiert sowie an die lokalen Gegebenheiten angepasst ist.
17. Die Mitarbeitenden der Bereiche Unterricht und Betreuung arbeiten in einem Team zusammen.
18. Die Zusammensetzung der Kindergruppen soll möglichst konstant sein. Folgende Kriterien tragen dazu bei:
19. Die Anmeldung für bestimmte Betreuungseinheiten ist für das ganze Schuljahr verbindlich.
20. Die Kinder besuchen wöchentlich ein bestimmtes Minimum an Betreuungseinheiten (drei bis vier Einheiten à 2 Stunden) und nehmen mindestens ein oder zwei Mittagessen an der Tagesschule ein.
21. Je nach Schulmodell kann ein Tag bestimmt werden, an welchem alle Tagesschulkinder anwesend sein müssen.
22. Die verschiedenen Räume der Tagesschule befinden sich im gleichen Gebäude bzw. in der gleichen Schulanlage.
23. Das Raumangebot ermöglicht unterschiedliche Aktivitäten der Kinder (Unterricht, Hausaufgaben, Essen, Spiel, Sport, Ruhe). Tagesschulen rechnen gegenüber der einfachen Volksschule mit einem grösseren Flächenbedarf pro Kind (Faktor 1,5 bis 2).

Die Qualitätsmerkmale wurden verabschiedet von der ordentlichen Generalversammlung vom 14. Mai 2002.